



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Bundeszentralamt für Steuern  
- Referat St II 5 -

**nachrichtlich:**

– Bundesgeschäftsstelle  
Landesbausparkassen  
im Deutschen Sparkassen-  
und Giroverband

Bundesverband  
Investment und  
Asset Management e. V. (BVI)

– Bundesverband  
deutscher Wohnungs- und  
Immobilienunternehmen e. V. (GdW)

– Die Deutsche Kreditwirtschaft  
beim Bundesverband  
deutscher Banken e. V.

Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e. V.

Verband der privaten  
Bausparkassen e. V.

– Oberste Finanzbehörden  
der Länder

Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz

Produktinformationsstelle  
Altersvorsorge gGmbH

Bundeszentralamt für Steuern  
- Referat St II 8 -

Zentrale Zulagenstelle  
für Altersvermögen

HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 29. Juni 2016

BETREFF **Produktinformationsblatt nach § 7 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz  
Amtlich vorgeschriebenes Muster der Muster-Produktinformationsblätter Teil I**

BEZUG Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 22. Januar 2016  
- IV C 3 - S 2030/11/10001 :065, DOK 2016/0061940 -

ANLAGEN 1 (Designmanual)

GZ **IV C 3 - S 2220-a/13/10004 :004**  
DOK **2016/0598034**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt mit diesem Schreiben

- im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die optische Ausgestaltung des amtlich vorgeschriebenen Musters zum Produktinformationsblatt für zertifizierte Altersvorsorge- und Basisrentenverträge nach § 13 Absatz 1 AltvPIBV<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Verordnung zum Produktinformationsblatt und zu weiteren Informationspflichten bei zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung - AltvPIBV)

## **Allgemeines**

Das Produktinformationsblatt im Sinne der AltvPIBV ist nach amtlich vorgeschriebenem Muster gemäß dem als Anlage beigefügten Designmanual zu erstellen. Geringfügige, druckerbedingte Abweichungen der Abmessungen sind zulässig. Der Abdruck von Informationen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 15 AltZertG ist auf zwei DIN-A4-Seiten zu begrenzen. Der Abdruck von Informationen nach § 7 Absatz 1 Satz 3 AltZertG ist auf eine DIN-A4-Seite pro Zusatzabsicherung zu begrenzen (Rz. 75 des Auslegungsschreibens<sup>2</sup>). Das Muster-Produktinformationsblatt ist farbig darzustellen. Das individuelle Produktinformationsblatt kann in Schwarz-Weiß zur Verfügung gestellt werden.

Die inhaltliche/textliche Ausgestaltung des amtlich vorgeschriebenen Musters zum Produktinformationsblatt wird in Teil II dieses Schreibens zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht. Die im Designmanual verwendeten Texte sind lediglich Mustertexte und dienen ausschließlich als Lesehilfe. Die für die tatsächliche Erstellung des Produktinformationsblatts zu verwendenden Texte sind ausschließlich dem Teil II dieses Schreibens zu entnehmen. Die in Anhang B des Designmanuals angegebenen Zeichenanzahlen sind lediglich Richtwerte, um den zur Verfügung stehenden Platz besser abschätzen zu können.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)) zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Im Auftrag

---

<sup>2</sup> Mit „Auslegungsschreiben“ im Sinne dieses Schreibens ist immer das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 22. Januar 2016 (IV C 3 - S 2030/11/10001 :065, DOK 2016/0061940), BStBl I 2016, Seite 164 gemeint.